

Satzung
zur 1. Änderung
der Friedhofssatzung i.d.F.d.B. vom 06. Januar 2004

Auf Grund § 7 Abs. 1 SächsBestG und §§ 4 und 14 SächsGemO hat der Stadtrat am 04. Oktober 2004 folgende Änderungen der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 15 Abs. 4 Buchstabe a) wird geändert:

Die Worte „bodenbündig liegendem“ sind zu streichen.

Artikel 2

Der § 18 Abs. 3 Buchstabe d) wird neu formuliert:

d) Nicht zugelassen sind folgende aufgeführten Materialien:
Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und auffällige Farben.

Der bisherige Text des Buchstaben d) wird gestrichen.

§ 18 Abs. 3 Buchstabe e) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Der § 18 Abs. 7 wird neu formuliert:

(7) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Grabmal werden durch die Friedhofsverwaltung angelegt. Das Grabmal enthält folgende Angaben:
Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr.

Der bisherige Text ist zu streichen.

Artikel 4

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder auf Grund der SächsGemO bei Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niesky geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:

Niesky, den 05.10.2004

Rückert
Bürgermeister der Stadt Niesky